

26.02.2020

Fristsache!

**Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppen B und C
hier: Abfrage selbstverbrauchter Strommenge im Jahr 2019**

Rücksendung Meldeformular bis 31. März 2020

Abnahmestelle:

Marktlotation:

Messlokation:

Sehr geehrte Damen und Herren,

privilegierte Letztverbraucher, welche begrenzte Netzzumlagen in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie bei dieser wichtigen Meldung bzgl. der § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2019 mit einem Meldeformular unterstützen. Für die KWK- und Offshore-Netzzumlage (vormals noch „Offshore-Haftungsumlage“) gibt es diese Meldung uns gegenüber nicht mehr.

1. Begrenzung der KWK-Umlage und Offshore-Netzzumlage

Das am 01.01.2017 in Kraft getretene Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (**KWKG 2017**) sieht für Strombezüge der bisherigen Letztverbrauchergruppen B und C seit dem 01.01.2017 grundsätzlich keine Begrenzungen der **KWK-Umlage** mehr vor. Das bisherige Regime wurde durch neue Privilegierungstatbestände abgelöst. Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist danach ausschließlich für stromkostenintensive Unternehmen mit Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG 2017, für Anlagen zur

Verstromung von Kuppelgasen, für Stromspeicher und für Schienenbahnen (§§ 27 bis 27c KWKG 2017) möglich. Die Abrechnung der begrenzten KWK-Umlage nach diesen Neuregelungen erfolgt zum Teil, insbesondere für Abnahmestellen stromkostenintensiver Unternehmen mit Begrenzungsbescheid, unmittelbar durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Das KWKG 2017 sah noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2018 eine Übergangsbestimmung vor. Diese sog. Verdopplungsgrenze ist **seit dem 01.01.2019 nicht mehr anwendbar**.

Aufgrund des nunmehr in § 17f Abs. 1 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 EnWG geänderten Verweises auf das KWKG 2017 – anstelle des vormaligen statischen Verweises auf das KWKG 2016 – gelten vorstehende Ausführungen hinsichtlich einer Begrenzung der **Offshore-Netzumlage** in entsprechender Weise.

2. Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage

Im Hinblick auf die **§ 19 StromNEV-Umlage** gelten für das Kalenderjahr 2019 die Regelungen zur Begrenzung für die Letztverbrauchergruppen B und C nach dem **KWKG 2016** fort.

Unverändert besteht damit auch die Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016. Dort heißt es:

„Letztverbraucher, die die Begünstigung [...] in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom [...] melden.“

Unternehmen der **Letztverbrauchergruppe C** haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines **Wirtschaftsprüferfeststates** nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben).

3. Einordnung Ihres Unternehmens

Nach den vorstehenden Ausführungen ist eine Meldung der selbstverbrauchten Strommenge alleine für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage relevant. Soweit Ihr

Unternehmen eine Begrenzung der KWK-Umlage (und somit auch der Offshore-Netzumlage) nach § 27 KWKG 2017 in Anspruch nehmen kann, erfolgt eine Abwicklung unmittelbar mit dem Übertragungsnetzbetreiber.

Bislang wurde Ihr Unternehmen als Letztverbraucher der Kategorie B eingestuft, weil der Jahresverbrauch an dieser Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt.

Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Jahr 2019 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular.

Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet eine Gigawattstunde und soll auch insoweit eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine **gesonderte Aufstellung** vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Wir weisen insoweit auf die durch das „Energiesammelgesetz“ vom 17.12.2018 eingeführten gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Schätzung nach §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2017 hin, die über § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die § 19 StromNEV-Umlage gelten und bei der Abrechnung des Kalenderjahres 2019 Anwendung finden. Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Netzumlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die volle Netzumlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach den neuen Regelungen noch zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt alleine dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten den betroffenen Letztverbraucher daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder

die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

Wichtig: Im Falle der **Verletzung der Mitteilungspflicht nach den gesetzlichen Vorgaben** erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. es fallen die **Netzumlagen in voller Höhe** an.

4. Einhaltung der Meldefrist

Bitte senden Sie uns das beigefügte Meldeformular ausgefüllt

bis zum 31.03.2020

zurück.

Selbstverständlich können Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht auch anderweitig, d. h. ohne Nutzung des Formulars, nachkommen.

Sollte Ihr Haus der Meldepflicht allerdings bis spätestens zum 31.03.2020 nicht nachgekommen sein, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2019 die volle § 19 StromNEV-Umlage abzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TWL Netze GmbH

i.A. Stefan Taube

i.A. Miriam Zielke